

Grundlage für die Begründung des Haftbefehls - und damit auch für seine Aufrechterhaltung nach Haftprüfung gemäß § 131 StPO - sind allein, wie bereits im Abschnitt 3.1. begründet, die Beweismittel, die die dringenden Verdachtsgründe und die sonstigen Haftgründe stützen. Ein destruktives Aussagoverhalten des Beschuldigten kann zwar die Klärung dieser Verdachtsgründe verzögern, jedoch kein Argument zur Begründung des dringenden Tatverdachts oder sonstiger Haftgründe sein. Ebenso wird die Notwendigkeit von Fristverlängerungen ausschließlich durch die objektiv gegebene Beweislage des Ermittlungsverfahrens und die noch offenstehenden Maßnahmen zur Feststellung der Wahrheit sowie zur Erlangung der Gewißheit über den Wahrheitswert der Ermittlungsergebnisse in dem gesetzlich festgesetzten Umfang bestimmt. Ausschließlich diese noch ausstehenden Beweisführungsmaßnahmen können Fristverlängerungen begründen. Dabei kann allerdings das destruktive Aussageverhalten des Beschuldigten als zusätzliches Argument angeführt werden müssen, wenn dadurch im bisherigen Verlauf der Untersuchungen vermeidbare Verzögerungen, Doppelparbeit oder erheblicher Mehraufwand verursacht worden ist, wodurch die bisherige vom Staatsanwalt festgesetzte Frist nicht eingehalten werden konnte. In einem solchen Zusammenhang kann die Einbeziehung der Notwendigkeit weiterer Beschuldigtenvernehmungen in die Begründung von Fristverlängerungen beispielsweise zweckmäßig sein, wenn Beschuldigten weitere Beweismittel, Feststellungen und Sachverhalte (auch frühere Beschuldigtenaussagen zur Klärung von Widersprüchen vorzuhalten oder bekanntzugeben sind, zu denen sie Gelegenheit erhalten müssen, Stellung zu nehmen, oder wenn weitere Sachkomplexe in Beschuldigtenvernehmungen zu klären sind, zu denen Beschuldigte auf Grund des Umfangs des Sachverhalts noch nicht vernommen wurden oder die sich erst im Verlaufe der Ermittlungen als bedeutsam erwiesen haben.

Für die Führung der Beschuldigtenvernehmung sind weiterhin Konsequenzen zu beachten, die sich aus den gesetzlich zulässigen Verhaltensalternativen Beschuldigter für die rechtliche Würdigung von Aussageverweigerung, unwahrer Aussage und Widerruf von wahren Aussagen ergeben. Dabei stellt der Widerruf wahrer Aussagen eine Variante der unwahren Beschuldigtenaussage dar.